

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Tiefbrunnen Schöneberg I und II und die Brunnen Faustheck und Göbus in den
Gemarkungen Schöneberg, Hergenfeld und Spabrücken,
zugunsten des
Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Trollmühle", Hauptstr. 46, 55452 Windesheim
und der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim, Nahestr. 63, 55593 Rüdesheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S.666) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlagen
des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Trollmühle:

- 1.) Tiefbrunnen Schöneberg I
- 2.) Tiefbrunnen Schöneberg II
- 3.) Brunnen Faustheck

sowie

der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim:

- 4.) Brunnen Göbus

wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet grenzt im Osten an die Ortsgemeinde Schöneberg und an die Kreisstraße 45, im Süden an die Kreisstraße 29 an. Im Westen verläuft die Grenze bis hin zum Hochpunkt "Am Weissenfels/Wehlenschlag", im Norden bis hin zur "Schöneberger Höhe". Es wird in den Gemarkungen Schöneberg, Hergenfeld und Spabrücken durch 3 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 260,18 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (schwarzer Punkt)
- Zone II = Engere Schutzzone (kariert)
- Zone III = Weitere Schutzzone (diagonal schraffiert)

- Tiefbrunnen Schöneberg I

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Schöneberg, Flur 6, Flurstücke 253 und 254 und hat eine Größe von 0,02 ha.

- Tiefbrunnen Schöneberg II

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Schöneberg, Flur 5, Flurstück 50/1 und hat eine Größe von 0,02 ha.

- Brunnen Faustheck

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Schöneberg, Flur 6, Flurstücke 253 und 254 und hat eine Größe von 0,05 ha.

- Brunnen Göbus

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Hergenfeld, Flur 6, Flurstück 1/7 und hat eine Größe von 0,09 ha.

Die Zone II für alle Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkungen Hergenfeld, Fluren 3,6,11 und Schöneberg Fluren 5 und 6 und hat eine Größe von ca. 184,82 ha.

Die Zone III für alle Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkungen Hergenfeld, Fluren 3, 6, 11, Schöneberg, Fluren 4, 5, 6 und Spabrücken, Fluren 23 und 24 und hat eine Größe von ca. 75,18 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:1.000 und 1 : 10.000 und 1 : 15.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)

Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)

Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung)

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz

- Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim
Nahestraße 63
55593 Rüdesheim

- Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg
Warmstrother Grund 2
55442 Stromberg

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- I.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- I.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- I.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- I.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Zone II (engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II. 1 die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II. 2 Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- II. 3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld, Wald, Fuß- und Radwege, wenn hierfür die Deckschichten nur in einer Stärke vermindert werden, der für den technischen Aufbau der Wege erforderlich ist (ca. 0,5m)
- II. 4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- II. 5 Baustelleneinrichtungen
- II. 6 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- II. 7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- II. 8 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- II. 9 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- II.10 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Silagen
- II.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.12 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- II.13 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- II.14 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone

- II.15 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- II.16 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- II.17 Badebetrieb, Zeltlager, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Neuanlage und Erweiterung von Campingplätzen, Sport- und Freizeitanlagen

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- III. 1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- III. 2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Umgang (Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten, Lagern, Abfüllen und Umschlagen) mit radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen.
- III. 3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- III. 4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen
- III. 5 Errichtung und Erweiterung von Wärmekraftwerke, soweit nicht gasbetrieben
- III. 6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- III. 7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagsplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- III. 8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen
- III. 9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen
- III.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- III.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- III.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- III.13 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinie für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung

- III.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- III.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- III.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- III.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- III.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- III.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- III.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückstände des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- III.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- III.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 3. Dieselmotorkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten
- In den unter Punkt 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- III.23 Unterirdische Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- III.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
1. Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
 2. Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Berghalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können

III.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:

1. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
2. Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
3. Abfallumschlagsanlagen und –zwischenlager
4. Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z.B. Bauschuttrecycling)

III.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:

01. Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
02. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
03. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
04. Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
05. Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt. Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
06. Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
07. Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
08. Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
09. Ausbringung von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
10. Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis September. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuansaat wieder hergestellt werden kann.
11. Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache

12. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
 13. Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
-
- III.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern der Rohrleitungsgraben mit dem Aushubboden oder mit bindigem unbelasteten Boden mit lagenweiser Verdichtung verfüllt wird
 - III.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
 - III.29 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
 - III.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausweichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
 - III.31 Gewinnung von Erdwärme
 - III.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
 - III.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
 - III.34 Bohrungen
 - III.35 Sprengungen
 - III.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
 - III.37 Motorsport

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind, nach vorheriger Ankündigung,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord soll im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte der Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind der Wasserversorgungszweckverband "Trollmühle", Hauptstr. 46, 55452 Windesheim und die Verbandsgemeindewerke Rüdesheim, Nahestr. 63, 55593 Rüdesheim.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Duldungs- oder Handlungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 30.08.1989 Az.: 56-61-7-3/89 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Tiefbrunnen Hergenfeld (Göbus) zugunsten der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim außer Kraft.

56068 Koblenz, den *25.01.2008*

Az.:312-61-133 2/1995



Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

Hans-Ludwig Voigt